

Jens Harms
Gaußstraße 4
31134 Hildesheim

Hildesheim, 21.09.14

An die Mitglieder des Rates der Stadt Hildesheim,
an die Mitglieder des Ortsrates Stadtmitte/Neustadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, hat Herr Stadtbaurat Dr. Brummer mehrfach öffentlich festgestellt, dass es keine rechtliche Möglichkeit gebe, auf der Insel das Bewohnerparken einzurichten. Diese Position wird jetzt angeblich vom einem Ministerium des Landes Niedersachsen unterstützt (HiAZ vom 19.09.14).

Ich weiß allerdings nicht, welche Fragen diesem Ministerium gestellt wurden. Weiterhin weiß ich nicht, mit welchen Belegen und Dokumenten Herr Dr. Brummer seine Position begründet hat. Und ich kenne die vollständige Antwort des Ministeriums nicht.

Ich bin kein Jurist, möchte Ihnen aber gleichwohl darlegen, wie ich ansonsten z.Z. die diesbezügliche Rechtslage sehe.

Sonderparkberechtigungen für Bewohner sind nach der Verordnungsermächtigung des Straßenverkehrsgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG) in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) geregelt:

„Die Straßenverkehrsbehörden treffen (...) die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkbewirtschaftungsmaßnahmen“ (§ 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO).

Rechtlich sind damit (auch wieder nach § 45 StVO) in großräumigen städtischen Bereichen Parkvorrechte für die Wohnbevölkerung zulässig.

Nach der VwV-StVO zu § 45 sind an Sonderparkberechtigungen für Bewohner allerdings zwingende Bedingungen geknüpft.

Sonderparkberechtigungen für Bewohner sind demnach nur dort zulässig,

A. wo "dem Parkraumangel für die ansässige Wohnbevölkerung wegen fehlender privater Stellplätze und hohen Parkdrucks durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher nur durch eine entsprechende Anordnung abgeholfen werden kann“ und

B. wo „die Bewohner in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung keinen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug finden“.

Gemäß VwV-StVO zu § 45 ist die Anordnung des Bewohnerparkens also nur dort zulässig, wo aufgrund fehlender Stellplätze und eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks regelmäßig keine ausreichenden Parkgelegenheiten für Bewohner vorhanden sind.

Stadtbaurat Dr. Brummer bestreitet bekanntlich für das Wohngebiet auf der Insel sowohl den

A. Parkraumangel (fehlende Stellplätze) als auch

B. das Fehlen ausreichender Parkgelegenheiten in zumutbarer Nähe und zusätzlich

C. das Vorhandensein einer Kompensation eines potenziellen Verdrängungseffekts nach einer Einrichtung des Bewohnerparkens.

Ich gebe Ihnen hier meine persönliche Einschätzung hinsichtlich der Stichhaltigkeit der bisherigen Argumentationen des Herrn Stadtbaurats Dr. Brummer.

Zu A. PARKRAUMMANGEL: "dem Parkraummangel für die ansässige Wohnbevölkerung wegen fehlender privater Stellplätze und hohen Parkdrucks durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher nur durch eine entsprechende Anordnung abgeholfen werden kann"
Welcher Personenkreis gehört in Sinne der Verordnung zur

a) „ansässigen Wohnbevölkerung“ und welche Kriterien sind in Sinne der Verordnung maßgeblich zur Ermittlung der Anzahl

b) „fehlender privater Parkplätze“?

Zu a) Der Gesetzgeber definiert als „ansässige Wohnbevölkerung“ die Bewohner, die meldebehördlich registriert sind und in dem in Betracht kommenden Gebiet tatsächlich wohnen.

Das sind gemäß der Erhebungen der Stadt Hildesheim (Melderegister Stand: 31.12.2013) insgesamt 1129 Personen. Abzüglich 155 Personen im Alter unter 18 Jahren ergibt das ein Gesamtvolumen von 974 potenziell anspruchsberechtigten Personen für ein Bewohnerparken– alle könnten nämlich grundsätzlich ein Fahrzeug führen.

Herr Dr. Brummer hingegen arbeitet zur Ermittlung einer potenziellen Parkberechtigung mit dem Begriff „Wohneinheiten“ und nennt in diesem Zusammenhang die Zahl von 520 „Wohneinheiten“ auf der Insel (HiAZ 28.07.14).

Es bleibt indes unklar, was Dr. Brummer unter „Wohneinheiten“ versteht. Haushalte kann er damit wohl nicht meinen, denn das sind laut Melderegister der Stadt Hildesheim auf der Insel 621 an der Zahl also 100 mehr, als Dr. Brummer an sogenannten „Wohneinheiten“ angibt.

Auch die Regelungen der Stadt Hildesheim zu den bereits bestehenden Bewohnerparkzonen beziehen sich als Grundlage für Maßnahmen auf die im Gesetz genannte „ansässige Wohnbevölkerung“ im Sinne von Personen und nicht auf sogenannte „Wohneinheiten“:
„Sofern Sie Anwohner der Parkzonen A – G in der Stadt Hildesheim sind, kann Ihnen für die jeweilige Zone ein Bewohnerparkausweis auf Ihren Antrag hin ausgestellt werden. Wenn Sie in der jeweiligen Zone Ihren Wohnsitz haben, einen PKW besitzen oder dauernd über ihn verfügen können und keine Garage / keinen privaten Einstellplatz besitzen, können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises und des Fahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I oder einer Vollmacht des Halters einen Bewohnerparkausweis beantragen.“ (Zitat aus den Regelungen der Stadt Hildesheim zu den bereits bestehenden Bewohnerparkzonen).

Die von Dr. Brummer auf der Insel ermittelten 530 öffentlichen Stellplätze (Kehrwieder 13.07.14) sind also nicht ohne weiteres in Relation zu den 520 sogenannten „Wohneinheiten“ zu sehen, sondern eventuell eher im Verhältnis zu 621 Haushalten bzw. zu 974 potenziell anspruchsberechtigten Personen.

Die immer wieder vorgenommenen Vergleiche des Herrn Dr. Brummer zu den Gegebenheiten im Michaelisviertel sind in diesem Zusammenhang m.E. nach irrelevant. Entweder es gibt ein durch Recht oder Rechtsprechung vorgegebenes Standardmaß, das dann wohl für alle Städte gelten müsste – ein solches habe ich aber bislang an keiner Stelle gehört oder gelesen, auch nicht in den Zitaten aus dem Brief des Ministeriums (HiAZ 19.0914) – oder die Angelegenheit ist eine Ermessensfrage. Schauen Sie sich die Beispiele Goslar, Oldenburg und Göttingen an (siehe Fotos auf meiner Webseite www.Insel-Venedig.de unter „Verkehr und Umwelt“ und dort „Parken auf der Insel“, so scheint es doch wohl eher eine Ermessensfrage zu sein.

Es könnte also an dieser Stelle festgestellt werden, dass es hinsichtlich der Definition des Herrn Dr. Brummer was unter „ansässiger Wohnbevölkerung“ zu verstehen sei und auch in Bezug auf die von Herrn Dr. Brummer in diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachten Zahlen zur Bestimmung des Verhältnisses von öffentlichen Stellplätzen zur Zahl der „ansässigen Wohnbevölkerung“ wohl noch erheblichen Klärungsbedarf gibt.

Zu b) „fehlende private Parkplätze“.

In den Regelungen der Stadt Hildesheim – wie bereits oben zitiert – wird die Vorgabe der Verordnung folgendermaßen übersetzt: „Wenn Sie in der jeweiligen Zone Ihren Wohnsitz haben, einen PKW besitzen oder dauernd über ihn verfügen können und keine Garage / keinen privaten Einstellplatz besitzen, können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises und des Fahrzeugscheins bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I oder einer Vollmacht des Halters einen Bewohnerparkausweis beantragen.“

Hier ist jetzt die relevante Frage:

Was heißt „keine Garage / keinen privaten Einstellplatz besitzen“?

Augenscheinlich unterscheidet Herr Dr. Brummer an dieser Stelle nicht zwischen „notwendigen Stellplätzen“ im Sinne des Gesetzes (§ 47 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012) und anderen, nach NBauO nicht notwendigen Stellplätzen. So bleibt unklar, aus welcher Art Stellplätzen sich die angeblich 400 „privaten Stellflächen“ (HiAZ 28.07.14) die Herr Dr. Brummer nennt, zusammensetzen. Herr Dr. Brummer hat in der öffentlichen Veranstaltung der SPD am 25.07.14 erklärt, seine Mitarbeiter seien ausgeschwärmt und hätten die Garagen und sonstigen Stellplätze auf der Insel gezählt. Das ist insofern bedeutsam, da jeder Bürger in Niedersachsen grundsätzlich mit gesetzlich nicht geforderten Garagen und sonstigen Stellplätzen tun und lassen kann, was er will. Er könnte z.B. dort auch dauerhaft Gartenmöbel einlagern. Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaStplVO) des Landes Niedersachsen verbietet das jedenfalls nicht.

Vermutlich hat Herr Dr. Brummer dieses Dilemma erkannt und deshalb den Begriff „private Stellflächen“ verwendet und nicht den definierten Rechtsbegriff „Stellplätze“.

Es ist somit deutlich geworden, dass Herr Dr. Brummer wohl eigentlich nur die „notwendigen Stellplätze“ im Sinne des Gesetzes hätte zählen dürfen. Aber in diesem Zusammenhang ergab sich vermutlich ein weiteres Dilemma für den Herrn Dr. Brummer. In der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 28.05.14 hatte er noch ausgeführt: „Es gibt zwischen den Häusern in dem Viertel genug Lücken um Parkplätze zu schaffen.“ Und weiter: „Eigentlich geht das (Einrichten des Bewohnerparkens) nur bei einer geschlossenen Bebauung“

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss vom 11.06.14 klang das schon etwas anders: „Wenn man Bewohnerparken möchte; dann muss möglicher Parkraum auf den Grundstücken ausgenutzt werden.“ (HiAZ 13.06.14). Aber: Man könne das aber jetzt nach all den Jahren natürlich auch nicht mehr ernsthaft von den Hausbesitzern verlangen (Brummer).

Sollte es sich demnach also tatsächlich so verhalten, dass es auf der Insel

- zum einen „Altfälle“ gibt, wo die Besitzer von Häusern bis 1991 auch rückwirkend keine „notwendigen Stellplätze“ errichten mussten,
- zum anderen aber bei Bauten ab 1991 dieses aber verlangt wurde, und
- des weiteren die Möglichkeit besteht oder bestand, sich durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt von der Pflicht zur Errichtung notwendiger Stellplätze befreien zu lassen,

dann hätten wir eine Gemengelage, die bei einer Art der undifferenzierten Ermittlung der angeblich 400 „privaten Stellflächen“ eindeutig gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen würde.

Es gäbe insofern z.B. eventuell starke Benachteiligungen für Mieter, deren Vermieter aus den oben genannten Gründen keine Einstellplätze geschaffen haben oder freiwillig vor 1991 Garagen gebaut haben, darin aber z.B. Gartenmöbel lagern. Die oben genannten Mieter, die ohnehin keinen Stellplatz haben, würden ein weiteres Mal benachteiligt, weil sie gar nicht die Möglichkeit hätten, auf einen privaten Stellplatz zuzugreifen. Die angebotenen 40 Dauerstellplätze im Parkhaus „Langelinienwall“ (ursprünglich sollten es wohl mal 80 sein) werden hier wohl nicht die Lösung sein können. Auch an dieser Stelle kann also wohl als Fazit festgestellt werden, dass die Anzahl von angeblich 400 „privaten Stellflächen“ in diesem Sinne offenbar keine belastbare Größe darstellt.

B. STELLPLATZ FINDEN: „die Bewohner in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung keinen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug finden“.

Bzgl. einer Definition der fußläufig zumutbaren Entfernung wurden in der Rechtsprechung bereits mehrere Urteile gesprochen: Verkehrsteilnehmern ist prinzipiell zumutbar, in einem innerstädtischen Wohnbereich einen gewissen Fußweg bis zum Kraftfahrzeug in Kauf zu nehmen. Das OVG Münster z. B. nahm diese Entfernung mit ca. 400 m, das OLG Köln mit 300 m oder das OVG Berlin/Brandenburg mit mehreren hundert Metern an.

In seiner Antwort auf eine Anfrage der CDU – Fraktion schreibt Herr Dr. Brummer am 13.06.14: „... die Parkplätze des Kalenberger Grabens wurden bereits vor Einführung des Bewohnerparkens im angrenzenden Weltkulturerbeviertel in einem sehr starken Umfang von Auswärtigen genutzt. Hier war tagsüber nur mit Glück ein freier Parkplatz zu finden.“

In der Sitzung des Steba vom 11.06.14 sagte Herr Dr. Brummer bezogen auf den Verdrängungseffekt der Parkplatzsuchenden auf der Insel: „The early bird catches the worm.. Weiterhin meinte er zum gleichen Thema in der genannten Sitzung sinngemäß: „Es gibt da keine zusätzlichen Parkprobleme. Das Viertel ist immer zugeparkt.“ Und weiter: „Im Bereich des Kalenberger Grabens sind die Parkplätze nur rund eine halbe Stunde eher belegt als früher.“ (HiAZ 15.06.14) Aber belegt eben.

Wundersamerweise stellt Dr. Brummer schon kurz darauf eine ganz andere Lage fest: Wenige Wochen später zählen nämlich die Mitarbeiter des Herrn Dr. Brummer an einigen Tagen die nicht belegten öffentlichen Parkplätze auf der Insel. Herr Dr. Brummer stellte anschließend fest, dass täglich angeblich zwischen 50 und 90 davon auf der Insel frei seien – in „zumutbarer Entfernung“ (HiAZ 11.07.14).

Die Zahl der angeblich regelmäßig freien Plätze auf der Insel ist also m.E. nach ebenfalls aus mindestens zwei Gründen nicht belastbar. Erstens wurde während der Semesterferien gezählt und zweitens war der Untersuchungszeitraum zu kurz. Seriöse Untersuchungen wie z.B. in Hameln ermitteln hier auch Jahresauslastungen.

Weiter zu C. FEHLENDE PARKHÄUSER IN DER NÄHE

Als zusätzliches Argument gegen die Einrichtung des Bewohnerparkens auf der Insel wurde von Herrn Dr. Brummer immer wieder das angebliche Fehlen einer Kompensation eines potenziellen Verdrängungseffekts genannt: „Zudem müssten für auswärtige Autofahrer Ersatzparkplätze geschaffen werden, damit diese nicht in die umliegenden Gebiete weiterziehen.“ (HiAZ 13.06.14) Und weiter: „Eigentlich geht das nur ... da, wo Parkhäuser am Rande stehen.“ (Brummer HiAZ 28.05.14).

Es gibt diese Kompensationsmöglichkeit aber bereits. Unter der Bewirtschaftung der Gesellschaft Hi – Park gibt es den „Parkplatz Palandtweg“ mit 65 Stellplätzen und das Parkhaus „Am Langelinienwall“ mit wohl rund 430 Stellplätzen (HiAZ vom 19.09.14).

Beide genannten Parkflächen können grundsätzlich von jeder Person, die dort Gebühren entrichtet, genutzt werden - also nicht nur von Besuchern des Krankenhauses (das ca. 1500 Mitarbeiter hat) oder der Arztpraxen.

Als Bürger habe ich die Bitte, dass Sie sich als Ratsmitglieder noch einmal fundiert mit der Verkehrsproblematik auf der Insel auseinandersetzen. Nach meiner Einschätzung werden die hier ansässigen rund 1000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger jede Maßnahme begrüßen, die zu einer Entlastung in unserem Viertel führt. Bislang sind hierzu - neben der Möglichkeit des Bewohnerparkens - leider von keiner Seite weitere kreative und zielführende Ideen geäußert worden. Vielleicht gibt es ja solche im besagten Schreiben des Ministeriums. Das sollte mich freuen.

Denn ein „**Wir können nichts machen**“ und „**Weiter so**“ werden die Bewohner wohl auch zukünftig nicht hinnehmen.

Unsere Verkehrsprobleme sind ja nach wie vor massiv vorhanden und lassen sich weder durch Briefe aus einem Ministerium „weschreiben“, noch vor der Kommunalwahl 2016 „aussitzen“ – zumal Kenner der Szene mit einem weiter anwachsenden Parkdruck nicht nur auf der Insel, sondern auch demnächst im Weinbergviertel rechnen.

Ich denke, dieses ist die Stunde der Kreativität und somit die Stunde des Ortsrates und des Rates.

Mit freundlichen Grüßen!

Jens Harms

P.S.

Einige von Ihnen kennen mich noch aus meiner ca. 17 jährigen aktiven Zeit in der Kommunalpolitik in der Stadt und im Landkreis Hildesheim.

Ich habe seit vielen Jahren kein politisches Mandat mehr und bin ganz normales SPD - Mitglied ohne jede Funktion in der Partei und so soll das auch bleiben.

Auch strebe ich nicht erneut ein politisches Mandat an.

Meinen Einsatz für die Verbesserung der Verkehrssituation auf der Insel betreibe ich überparteilich als freier Bürger und genau so möchte ich auch gesehen und behandelt werden.

Sie können sich auf meiner Webseite: www.Insel-Venedig.de über die aktuelle Lage auf der Insel informieren.

Wenn Sie etwas für die genannte Webseite schreiben möchten, so sind Sie herzlich dazu eingeladen. Aus dem Kreis von fast 1000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in unserem Wohnquartier wird die Webseite wohl inzwischen von vielen Menschen regelmäßig gelesen.

Ich jedenfalls würde mich freuen, auch Ihren Beitrag veröffentlichen zu können, gern auch im Vorfeld der nächsten Kommunalwahl.